



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

26.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hoffmann
 Telefon: 492-6730
 HoffmannJoerg@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Grundsatzbeschluss: Gestaltung der öffentlichen Spielplätze als inklusive Spielräume

Beratungsfolge

03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
03.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
05.06.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
11.06.2025	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
17.06.2025	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
24.06.2025	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Ergebnisse des Workshops Inklusives Spielen am Beispiel Spielplatz Burgstraße sowie die Grundlagen der inklusiven Spielplatzplanung werden zur Kenntnis genommen.
2. Bei der Planung von neuen öffentlichen Spielplätzen bzw. bei umfangreichen Sanierungen von Spielplätzen, die einer Neuplanung gleichen, wird die Matrix mit Bewertungsschema für inklusive Spielräume (s. 2. Teil der DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen /DIN 18034-2 Technische Spezifikation) angewendet und als Nachweis als Anlage an den Planungs- und Baubeschluss angehängt.
3. Bei kleineren Sanierungsmaßnahmen von öffentlichen Spielplätzen, die vom Umfang her nicht mit einer Neuplanung zu vergleichen sind, ist die Grundbedingung A (Barrierefreier Zugang) der Matrix für inklusive Spielräume zu erfüllen. Bieten sich weitere Möglichkeiten im Rahmen

der Sanierung, das inklusive Spielangebote auf dem Spielplatz zu erhöhen, ist dies umzusetzen und im Planungs- und Baubeschluss zu beschreiben.

4. Mittelfristig soll in allen Stadtteilen / statistischen Bezirken der Stadt Münster mindestens ein inklusiver Spielplatz gem. DIN 18034-2 vorhanden sein.
5. Die Standorte der inklusiven Spielangebote werden auf der Internetseite des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit dargestellt.
6. Als Hitze- und Sonnenschutz auf Spielplätzen sind bevorzugt weiterhin Bäume zu pflanzen. Pergolen können das Angebot ergänzen.
7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Herstellung sowie die Pflege und Unterhaltung inklusiver Spielplätze zusätzliche Finanz- und Personalressourcen benötigt. Die zusätzlichen Ressourcen für die Pflege und Unterhaltung der inklusiven Spielangebote werden durch dauerhafte Schließungen von anderen Spielplätzen ausgeglichen, für die eine separate politische Beschlussfassung erforderlich ist.
8. Die Anträge
 - lfd. Nr. A-W/0043/2021 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL in der Bezirksvertretung Münster – West „Spielplätze inklusiv und barrierefrei gestalten – gemeinsames Spielen für Kinder mit und ohne Behinderung ermöglichen“,
 - lfd. Nr. A-R/0066/2022 der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen / GAL, SPD und Volt „Spielplätze inklusiv und barrierefrei gestalten -gemeinsames Spielen für Kinder mit und ohne Behinderung ermöglichen und fördern“,
 - lfd. Nr. A-H/0001/2023 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup: „Spielplätze im Bezirk Hiltrup inklusiv ausstatten“,
 - lfd. Nr.: A-R/0032/2024 der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen / GAL, SPD und Volt „Damit Kinder spielen können: Hitzeschutz für Spielplätze“sind hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Beschlusspunkte haben zunächst keine Auswirkung auf den Haushaltsplan der Stadt Münster, da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt. Die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahme Spielplatz Burgstraße wird im Zuge des Planungs- und Baubeschlusses herbeigeführt. Bzgl. der Mehraufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der inklusiven Spielangebote wird auf Beschlusspunkt 7 verwiesen.

Begründung:

Zu 1.)

Mit Schreiben vom 05.08.2024 wurden die politischen Gremien zuletzt über den Sachstand zum Thema inklusives Spielen und zum weiteren Vorgehen informiert. Hier steht vor allem der 2. Teil (DIN 18034-2 Technische Spezifikation) Matrix mit Bewertungsschema der DIN 18034 Spielplätze und Freiräume im Mittelpunkt. Mit der Ergänzung der DIN 18034 erhalten die Planer*innen eine notwendige Arbeitshilfe und Empfehlung zur Gestaltung inklusiver Spielflächen. *„Ziel ist es, mit Hilfe der in dieser Spezifikation enthaltenen Matrix Unterstützung bei der Umsetzung von öffentlichen inklusiven Spielräumen für gemeinsame, vielfältige Spiel- und Bewegungserlebnisse für Menschen mit und ohne Behinderung zu geben.“* (DIN/TS 18034-2, S. 4) Die genauen Inhalte der DIN und die Matrix zur Bewertung inklusiver Spielflächen wurden seitens der Verwaltung ausgewertet und im Rahmen eines Workshops am 13. und 14.03.2025 an einem praktischen Beispiel erprobt. Begleitet wurde der Workshop von Massstab Mensch aus München. Als praktisches Beispiel bot sich die anstehende Planung für den Spielplatz an der ehemaligen Josefschule (Spielplatz Burgstraße) an. Am 14.03.2025 folgte nachmittags noch eine Diskussion der Ergebnisse mit Vertretern von Sozialamt, Amt für Kinder, Ju-

gendliche und Familien und Vertreter*innen von Menschen mit Behinderung aus der JIPA AG (Jugendliche inklusiv politisch aktiv) und der AG 1 – Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB).

Auch wenn die DIN sich zunächst, wie jede andere Norm, sehr technisch und theoretisch anhört, kann diese zusammen mit planerischen Ideen eine Grundqualität sichern und die Ansprüche an die Inklusionsfähigkeit der Spielflächen gewährleisten.

*„Der Ausarbeitung der in der Spezifikation enthaltenen Matrix liegt zu Grunde, dass **jeder Mensch unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten** hat. Spielen stellt einen sehr wichtigen Baustein/Faktor für die Gesamtentwicklung des Menschen dar. Aus diesem Grund sollten bei einem inklusiven Spielraum **viele Sinne** angesprochen und gefördert werden. Hierzu ist es wichtig, bei der Gestaltung der Freiräume zum Spielen und der Auswahl der Spielangebote möglichst **vielfältige Erfahrungen** zu ermöglichen. Einer der grundlegenden neuen Ansätze der Matrix ist: **Weg von der Fokussierung auf die einzelne Behinderungsart, hin zu einem breiten Angebot zur Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ein inklusiver Spielraum ist ein Ort zum miteinander Spielen für alle.**“ (DIN/TS 18034-2, S. 5)*

*„Es wird davon ausgegangen, dass **nicht alle Personen** alle Freiräume zum Spielen und Spieleinrichtungen uneingeschränkt nutzen können. Daher ist es erforderlich, ein möglichst **breites Spektrum** anzubieten, um unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten anzusprechen, zu fördern und weiterzuentwickeln. **Nicht jeder kann alles, aber für jeden Nutzenden werden Angebote benötigt.** Die Matrix versteht sich als Unterstützung bei Planung, Bewertung und Einordnung von inklusiven Spielräumen.“ (DIN/TS 18034-2, S. 5)*

In der Dokumentation zum Workshop (Anlage 2) werden die benötigten Grundannahmen und Grundbedingungen für die Gestaltung eines inklusiven Spielraumes nach DIN/TS 18034-2 dargestellt. Wie diese planerisch umgesetzt werden und wie diese anhand der Matrix bewertet werden sind ebenfalls beispielhaft in der Dokumentation des Workshops zu finden. Hier lassen sich Schritt für Schritt die benötigten Aspekte für einen inklusiven Spielplatz nachvollziehen.

Die Konzeptskizzen für den Spielplatz Burgstraße dienen nicht als Grundlage für einen Planungs- und Baubeschluss. Dieser wird nach den nächsten Planungsschritten (Bürger- und Kinderbeteiligung, Entwurfsplanung) erstellt. Die Konzeptskizzen zeigen die Möglichkeiten auf, wie eine inklusive Spielplatzplanung aussehen könnte. Im Rahmen des Workshops stand die erstmalige Anwendung der Matrix im Vordergrund, wie die oben beschriebenen Grundannahmen und Grundbedingungen erfüllt werden können ohne Berücksichtigung von Kostenvorgaben. In zwei Arbeitsgruppen wurden bewusst unterschiedliche Konzepte erarbeitet, um die Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten zu erkunden.

Zu 2. und 3.)

Bei der Planung von neuen öffentlichen Spielplätzen bzw. bei umfangreichen Sanierungen von Spielplätzen, die einer Neuplanung gleichen, wird der 2. Teil der DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen (DIN 18034-2 Technische Spezifikation) Matrix mit Bewertungsschema für inklusive Spielräume angewendet. Die Anwendung der DIN ist verpflichtend im Rahmen der Planung für alle zukünftigen neuen öffentlichen Spielplätze, egal ob in Eigenplanung der Stadtverwaltung, durch externe Landschaftsarchitekturbüros oder Erschließungsträger. Durch die Nutzung der Matrix kann die inklusive Planung des Spielplatzes transparent und vergleichbar dargestellt werden. Die Matrix gibt 3 unterschiedliche Stufen hinsichtlich der Vorgaben für einen inklusiven Spielraum vor, wobei bereits mit dem Erreichen der Stufe 1 die Ansprüche an einen inklusiven Spielraum erfüllt werden. Die Stufen 2 und 3 unterscheiden sich bei dem prozentualen Anteil der Spielstationen bzgl. Erreichbarkeit, Sinneserfahrungen, Bewegungserfahrung und sozialer Aspekte. Die Stufe 1 der Matrix muss zukünftig als Mindestvoraussetzung erfüllt werden. Die Matrix ist als Nachweis als Anlage an den Planungs- und Baubeschluss anzuhängen (Anlage 3). Die wichtigsten Aspekte der inklusiven Spielplatzplanung sind zudem noch einmal in der Vorlage hervorzuheben.

Die jährlichen Sanierungen der Spielplätze, die vom Umfang her nicht mit einer Neuplanung zu vergleichen sind, bieten nur bedingt Möglichkeiten komplette inklusive Spielräume zu schaffen. Bei der jährlichen Sanierung von Spielplätzen geht es, aufgrund der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, vor allem um den flächendeckenden Erhalt der vorhandenen Funktionen. Häufig handelt es sich nur um einen Austausch von Spielgeräten. Verpflichtend bei der Sanierung von öffentlichen Spielplätzen ist die Grundbedingung A (Barrierefreier Zugang) der Matrix für inklusive Spielräume zu erfüllen.

Im Rahmen der Sanierungen sollen die inklusiven Spielangebote, wenn möglich, auf den Spielplätzen erhöht werden, auch wenn dies vorerst nur auf Teilbereiche der einzelnen Spielplätze zutrifft. Das heißt, es können einzelne Spielstationen inklusiv umgestaltet werden, obwohl der gesamte Spielplatz noch nicht als inklusiv zu bewerten ist. Im Zuge der Planung der Sanierungsmaßnahmen werden die Spielplätze ebenfalls nach der Matrix bewertet. Im Planungs- und Baubeschluss sind die im Rahmen der Sanierung umsetzbaren neuen inklusiven Angebote zu beschreiben und welche Defizite im Sinne der Matrix noch bestehen. So können auch Spielplätze, zwar über viele Teilmaßnahmen, im Zuge der Sanierungen langfristig umgestaltet werden.

Die Matrix ersetzt nicht, weder bei Sanierungen noch bei Neuplanungen, die Beteiligungsverfahren vor Ort. Der direkte Austausch mit Kindern, Eltern, Großeltern, Nachbarn etc. ist weiterhin ein wichtiger Baustein bei der Planung von Spielangeboten. Die KIB wird zukünftig über diese Verfahren hinaus an der Planung der Spielplätze beteiligt, das genaue Vorgehen wird noch mit der KIB abgestimmt. Die Matrix kann hier jedoch Unterstützung bieten, das Thema inklusives Spielen transparent und verständlich zu kommunizieren.

Zu 4.)

Die Stadt hat ihre Bereitschaft bekräftigt, sich für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Münster einzusetzen. Zum 01.01.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kommunen, sich aktiv dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Seit dem 26.03.2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention für Deutschland verbindlich. Mit der Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen möchte die Stadt Münster das Leitbild der Inklusion verwirklichen. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung von Anfang an gleichberechtigt zur Gesellschaft gehören und benötigte Hilfen dort erhalten, wo sie wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen. Die gesellschaftliche Teilhabe ist zudem eines der zehn Ziele, das im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 vom Rat der Stadt Münster beschlossen wurden.

Hierzu gehören auch Angebote mit inklusiven Spielangeboten. Daher ist das langfristige Ziel alle Spielplätze in Münster inklusiv zu gestalten.

In diesem Zusammenhang bietet sich auch an, die Stärkung der Kinderrechte zu forcieren. Kinderrechte sollen sichtbarer und somit bewusster in der Wahrnehmung werden sowie diese besonders den Kindern selbst über einen spielerischen und sportlichen Weg zu vermitteln. Nur wenn Kinder ihre Rechte kennen, können sie diese auch bewusst einfordern. Hierzu gehören u.a. Recht auf Gleichheit, Recht auf Freizeit und Spiel, Recht auf Betreuung bei Behinderung, Recht auf Schutz vor Gewalt. In der UN-Kinderrechtskonvention werden insgesamt 54 Kinderrechte aufgeführt. Die Kinderrechte können z.B. durch eine Schautafel kindgerecht erklärt und durch ein Spielgerät symbolisch verdeutlicht werden.

Diese Ziele sind leider mit hohen Aufwendungen verbunden, so dass es zunächst realistisch ist, mittelfristig in jeden Stadtteil oder statistischem Bezirk einen Spielplatz inklusiv zu gestalten. Am meisten Potenzial für die Errichtung inklusiver Spielräume hat dabei das Wohnbaulandprogramm 2030. Aufgrund der entstehenden Bedarfe an Spielflächen in den neuen Wohngebieten besteht die Möglichkeit in vielen Stadtteilen inklusive Spielflächen bei Neuplanungen zu schaffen (siehe Tabelle Anlage 4, gelb markiert). Hinzu kommen drei weitere Standorte (siehe Tabelle Anlage 4, grün markiert), die bereits im Haushaltsplan verortet sind.

Letztendlich bieten auch die Sanierungsmaßnahmen die Möglichkeit weitere Standorte inklusiv umzugestalten. Wie jedoch unter 3.) beschrieben wird dies jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zu 5.)

Derzeit können alle Standorte von Spielplätzen auf der Internetseite des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit auf einer virtuellen Karte gefunden werden. Hier könnten zukünftig auch detaillierte Informationen zu Spielplätzen wie inklusive Spielangebote dargestellt werden. Dies ist aber abhängig von den benötigten Hintergrundinformationen und hängt zusammen mit der Entwicklung des Grünflächenmanagementsystems, das derzeit überarbeitet wird.

Zu 6.)

Das Thema Sonnen- und Hitzeschutz auf Spielplätzen ist komplex und wird immer häufiger diskutiert. In der Abwägung, wie Hitzeschutz auf Spielplätzen effektiv umgesetzt werden kann, sind Themen wie Bautechnik, Vandalismus, ökologische Aspekte aber natürlich auch finanzielle und personelle Ressourcen wichtig.

Die natürliche Beschattung von Spielplätzen mit Bäumen ist die bevorzugte Methode. Die Vorteile bei Bäumen sind ein natürlicher Schattenwurf / Sonnenschutz sowie positive Effekte für das Mikroklima (z.B. Bindung von Feinstäuben, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Abkühlung). Ausgewachsene Bäume können Spielplätze im Sommer mit vollem Laub beschatten, während sie im Winter ohne Laub genügend Licht durchlassen. Die Nachteile sind insbesondere der lange Wachstumszeitraum bis sich die o.g. Vorteile entwickelt haben. Bäume können auch nur in den Randbereichen von Spielangeboten gepflanzt werden, da sie nicht in den Sicherheitsbereichen der Spielgeräte stehen dürfen. Zudem benötigen sie dauerhafte Pflege und es können langfristig Schäden durch Wurzeln in den Flächen entstehen. Der Erhalt und der Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist daher, soweit es möglich ist, ein wichtiges Ziel bei Baumaßnahmen um automatisch Hitze- und Sonnenschutz zu generieren.

Eine bauliche Beschattung in Form von Sonnensegel oder Sonnenschirmen, wie sie aus Kitas bekannt sind, ist für öffentliche Spielplätze nicht geeignet. Aufgrund der leichten Konstruktion und Vandalismusanfälligkeit sind sie nur für geschützte und eingezäunte Bereiche geeignet. Sie werden zudem in Kitas eigenverantwortlich durch das Personal aufgehängt bzw. abgenommen, da ihre Statik nicht für Wind- und Schneelasten ausgelegt ist. Alternativ zu reinen Sonnensegeln sind Wetterschutzsegel wie am Bremer Platz, die dauerhaft installiert werden. Sie sind geeignet für den öffentlichen Raum, bieten ganzjährigen Wetterschutz aufgrund ihrer stabilen Konstruktion und die Statik ist für Wind- und Schneelasten ausgelegt. Leider sind die Wetterschutzsegel sehr teuer in der Anschaffung und Unterhaltung und werden daher nur in wenigen Ausnahmefällen verwendet. Segel werden oft mit dem Wunsch verbunden komplette Spielbereiche / Sandflächen einschließlich der Spielgeräte zu überspannen. Aufgrund der benötigten Spannweiten und statischen Erfordernissen ist dies, vor allem finanziell, nicht umzusetzen.

Eine Alternative als Schattenspenden sind Pergolen (z.B. Spielplatz Goldenbergstraße). Sie sind aufgrund ihrer stabilen Konstruktion vandalismusresistent und geeignet für den öffentlichen Raum. Sie sind ein reiner Sonnenschutz und bieten sich vor allem an Sitzplätzen als beschatteter Rückzugsort an. Pergolen können zudem noch zusätzlich bepflanzt werden und bieten damit noch weitere positive Effekte für das Mikroklima. Kostentechnisch und vom Unterhaltungsaufwand liegen sie zwischen dem einfachen Sonnensegel und dem Wetterschutzsegel.

Realistisch bzgl. ihrer Umsetzbarkeit ist daher weiterhin die natürliche Beschattung mit Bäumen sowie die punktuelle Ergänzung von Pergolen auf Spielplätzen.

Zu 7.)

Die Herstellung inklusiver Spielplätze wird einen anderen Kostenrahmen benötigen, als der bisher für den Bau von Spielflächen angesetzte Wert. Um inklusives Spielen zu ermöglichen, müssen andere bzw. zusätzliche Grundkriterien erfüllt werden, die höhere Kosten verursachen. Hier sind vor allem die verschiedenen Bodenbeläge für eine barrierefreie Erreichbarkeit der Spielangebote zu nennen. Die Bereiche mit kostengünstigen Sandflächen werden sich reduzieren, stattdessen werden Fallschutzbeläge aus Kunststoff, zertifizierte (berollbare) Hackschnitzel, EPDM-Rasengitterplatten oder zusätzliche Adapterplatten im Sand benötigt. Auch die Einbindung bzw. Anbindung in ein Leitsystem auf dem Spielplatz wird zu zusätzlichen Kosten führen. Aber auch bei einigen Spielgeräten selber ist mit Kostensteigerungen zu rechnen, da diese komplexer sind und z.T. andere Zugangsfunktionen benötigen.

Im Nachgang der Workshops zum Spielplatz Burgstraße wurden grob die Baukosten für die beiden Konzeptskizzen ermittelt, mit dem Wissen, dass sich die Planung noch ändert und dass im Workshop ohne Budgetvorgabe an einer optimalen Umsetzung des inklusiven Spielens gearbeitet wurde. Im Rahmen der Kostenermittlung konnten aber die kostenintensiven Bereiche erkannt werden, die zukünftig stärker berücksichtigt werden müssen. Die letzten umgesetzten Neubaumaßnahmen bei Spielplätzen (Hoppengarten, Josef-König-Str., Hamannplatz) lagen bei 150 bis 180 €/m². Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien muss zukünftig zusätzlich mit einer Kostensteigerung von bis zu 50% gerechnet werden. Um die erhöhten Kostenbedarfe zu minimieren, muss weiterhin mit Sachverstand und Kostenbewusstsein geplant und z.B. Standardlösungen entwickelt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden für die geplanten Neubaumaßnahmen die Kostenansätze entsprechend angepasst bzw. eingestellt.

Im Bereich der zukünftigen Pflege und Unterhaltung der Spielplätze ist ebenfalls mit einer Steigerung der Kosten bzw. Personalaufwände zu rechnen. Hier sind ebenfalls die gleichen Faktoren wie im Bau für die zusätzlichen Kosten verantwortlich. Die Pflege und Unterhaltung der Spielplätze ist für einen sicheren Betrieb der Spielflächen unabdingbar. Die genauen Kosten sind abhängig von der Planung der einzelnen Spielplätze und werden im Planungs- und Baubeschluss dargestellt.

Mit Blick auf den Prozess zur Finanzstabilität und den bereits vorgenommenen Kürzungen im Bereich der Grünflächenunterhaltung ist es fraglich, ob für den Betrieb der inklusiven Spielplätze ausreichend Finanzmittel und Personal zur Verfügung stehen. Können die zusätzlichen Sach- bzw. Personalaufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der inklusiven Spielangebote nicht innerhalb des konsumtiven Budgets des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit bzw. innerhalb des investiven Budgets des Dezernates für Wohnungsversorgung, Immobilien und Nachhaltigkeit kompensiert werden, müssen diese durch Schließungen von anderen Spielplätzen ausgeglichen werden. Die Verwaltung wird in diesem Fall eine gesonderte Vorlage mit Vorschlägen zur Schließung von Spielplätzen erarbeiten oder diese in Verbindung mit dem Planungs- und Baubeschluss vorlegen.

i.V.

gez.

Minas
Stadtrat

Anlagen:

1. Anlage A
2. Ergebnisse der Workshops inklusives Spielen
3. Matrix DIN/TS 18034-2
4. Tabelle mit potenziellen Standorten
5. Anträge: A-W/0043/2021, Nr. A-R/0066/2022, A-H/0001/2023, A-R/0032/2024